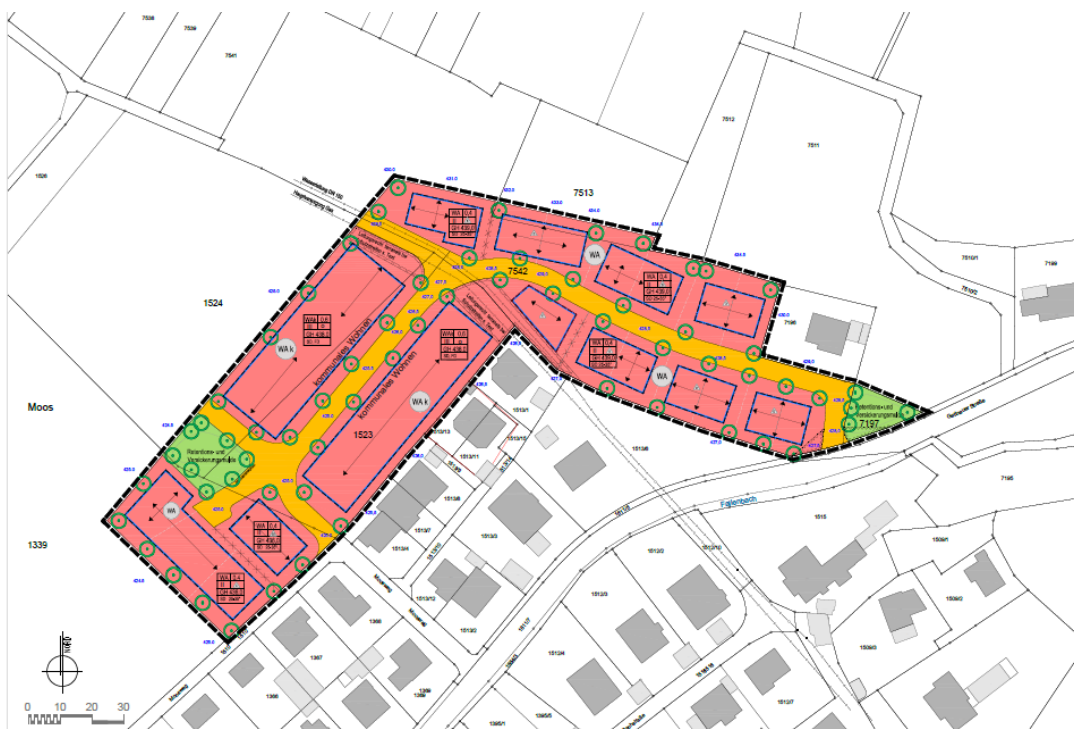




## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Frühzeitige Veröffentlichung des Bebauungsplans „Moos I“ (Frühzeitige Veröffentlichung des Planentwurfs – Frühzeitige Beteiligung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2023 die frühzeitige Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans „Moos I“ mit örtlichen Bauvorschriften hierzu gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Entwurf des Bauleitplans und der Begründung **vom 27. November 2023 bis zum 29. Dezember 2023** im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können unter der Internetadresse <https://www.kressbronn.de/politik-verwaltung/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/> eingesehen werden. Zusätzlich werden die Entwürfe des Bauleitplans sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen weiteren Verfahrensunterlagen, während der üblichen Öffnungszeiten, öffentlich ausgelegt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

### Lageplan:



Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Nördlich des Moosweges und nordwestlich der Gattnauer Straße; In den Gewannen Moos und Maräzhalde; Der Geltungsbereich umfasst mehrere Flurstücke: Flst. 1523, 1339 (Teilfläche), 1524 (Teilfläche), 7542 (Teilfläche), 7513 (Teilfläche), 7197.

Stand: 14.11.2023

#### Ziel und Zweck der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Das geplante Wohngebiet soll den hohen Bedarf an Wohnraum teilweise decken. Die geplanten Wohnbauflächen befinden sich im Außenbereich und können deswegen nicht ohne Bebauungsplan realisiert werden. Im Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für dieses Plangebiet geregelt werden, um die städtebauliche Entwicklung zu steuern. Diese Festsetzungen geben damit den Bauherren eine Planungssicherheit sowie einen Rahmen für die Bauvorhaben.

#### Verfahrensart:

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 18.07.2023 entschieden hatte, dass der § 13b BauGB unionsrechtswidrig ist, soll das Verfahren vom beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in das Regelplanverfahren nach §§ 8 ff BauGB umgewandelt werden. Der Geltungsbereich hat sich nicht verändert. Der Bebauungsplan wird somit im Regelplanverfahren aufgestellt.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und ggf. der Planungsinhalte öffentlich unterrichtet werden. Mit dieser Bekanntmachung soll die Öffentlichkeit über die Beteiligung informiert werden und auf die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung hingewiesen werden. Die formelle Veröffentlichung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gegebenenfalls weitere Beteiligungen der Öffentlichkeit werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Weitere Gelegenheit zur Äußerung besteht während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeindeverwaltung (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., Zimmer 20). Die üblichen Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Kressbronn a. B. sind Mo/Di/Do/Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie Di 14.00 – 17.00 Uhr und Do 14.00 – 18.00 Uhr. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kressbronn a. B., 15. November 2023

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister